

# **Feststellungen des Landesausschusses zur Überversorgung und Anordnung/Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen gemäß § 103 Absatz 1 SGB V und Feststellungen des Landesausschusses gemäß § 103 Absatz 1 Satz 3 SGB V**

Der Landesausschuss hat auf der Grundlage der vorgelegten Planungsblätter – Stand: 5. August 2022 – folgende Beschlüsse gefasst:

## **GESONDERTE FACHÄRZTLICHE VERSORGUNG**

1. **Es haben sich keine Veränderungen ergeben.**

## **SPEZIALISIERTE FACHÄRZTLICHE VERSORGUNG**

2. **Es haben sich keine Veränderungen ergeben.**
3. Für die Fachgruppe der Fachinternisten gilt Folgendes:

- 3.1. Es wird festgestellt, dass nach den vorliegenden Daten im Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz mindestens ein Versorgungsanteil in Höhe von 8 Prozent der regionalen Verhältniszahl der Fachinternisten den **Fachärzten für Innere Medizin und Rheumatologie** sowie den **Fachärzten für Innere Medizin mit Schwerpunkt Rheumatologie** in den nachstehend genannten Planungsbereichen vorbehalten ist:

Mittelrhein-Westerwald	1,5
Rheinpfalz	0,5
Westpfalz	2,0

Der Beschluss wird mit der Auflage versehen, dass Zulassungen und Anstellungen gem. § 95 Abs. 9 SGB V nur in einem solchen Umfang erfolgen dürfen, bis für die genannte Arztgruppe in den vorgenannten Planungsbereichen Überversorgung eingetreten ist. Wird der Überversorgungsgrad bereits mit einer hälftigen Zulassung überschritten, kommt nur eine Zulassung mit hälftigem Versorgungsauftrag oder eine hälftige Genehmigung in Betracht.

Über Zulassungsanträge entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- berufliche Eignung,
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit,
- Approbationsalter,
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Abs. 5 Satz 3 SGB V,
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes und
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z. B. Fachgebietsschwerpunkt, Barrierefreiheit),
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Die Frist zur Abgabe der Zulassungsanträge und der hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 Ärzte-ZV ist der **17. November 2022**.

Beachten Sie Ziffer 10 des Beschlusses zur Nachfrist für bestehende Zulassungsmöglichkeiten nach Ablauf des 17. November 2022. Die Nachfrist läuft vom 18. November 2022 bis zum 19. Dezember 2022.

**Hinweis:**

Eine Ausschreibung wird dann nicht erfolgen, wenn aus vorangegangenen Verfahren Anträge vorliegen, über die der Zulassungsausschuss zu entscheiden hat.

**3.2.** Aus den vorliegenden Feststellungen und den vorliegenden Daten im Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz ergibt sich in Bezug auf die Maximalquoten Folgendes:

<b>Facharztgruppe</b>	<b>Planungsbereich</b>	<b>Maximalquote erreicht</b>
Innere Medizin und Kardiologie/Innere Medizin mit dem Schwerpunkt Kardiologie (33 %)	Mittelrhein-Westerwald	Nein
	Rheinhessen-Nahe	Ja
	Rheinpfalz	Ja
	Trier	Nein
	Westpfalz	Ja
Innere Medizin und Gastroenterologie/Innere Medizin mit dem Schwerpunkt Gastroenterologie (19 %)	Mittelrhein-Westerwald	Nein
	Rheinhessen-Nahe	Ja
	Rheinpfalz	Ja
	Trier	Ja
	Westpfalz	Nein
Innere Medizin und Pneumologie/Innere Medizin mit Schwerpunkt Pneumologie/Lungen- und Bronchialheilkunde/Innere Medizin mit Teilgebietsbezeichnung Lungen- und Bronchialheilkunde (18 %)	Mittelrhein-Westerwald	Nein
	Rheinhessen-Nahe	Nein
	Rheinpfalz	Nein
	Trier	Nein
	Westpfalz	Nein
Innere Medizin und Nephrologie/Innere Medizin mit Schwerpunkt Nephrologie (25 %)	Mittelrhein-Westerwald	Ja
	Rheinhessen-Nahe	Ja
	Rheinpfalz	Ja
	Trier	Nein
	Westpfalz	Nein

## **ALLGEMEINE FACHÄRZTLICHE VERSORGUNG**

4. Im Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz besteht **keine Überversorgung** für die nachfolgend aufgeführten Arztgruppen in den nachstehend genannten Planungsbereichen:

### **Mainz-Bingen**

Kinder- und Jugendärzte

### **Westerwaldkreis**

Psychotherapeuten

Der Beschluss wird mit der Auflage versehen, dass Zulassungen und Anstellungen gem. § 95 Abs. 9 SGB V nur in einem solchen Umfang erfolgen dürfen, bis für die genannten Arztgruppen in den vorgenannten Planungsbereichen Überversorgung eingetreten ist. Wird der Überversorgungsgrad bereits mit einer hälftigen Zulassung überschritten, kommt nur eine Zulassung mit hälftigem Versorgungsauftrag oder eine hälftige Genehmigung in Betracht.

Über Zulassungsanträge entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- berufliche Eignung,
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit,
- Approbationsalter,
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Abs. 5 Satz 3 SGB V,
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes und
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z. B. Fachgebietsschwerpunkt, Barrierefreiheit),
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Die Frist zur Abgabe der Zulassungsanträge und der hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 Ärzte-ZV ist der **17. November 2022**.

Beachten Sie Ziffer 10 des Beschlusses zur Nachfrist für bestehende Zulassungsmöglichkeiten nach Ablauf des 17. November 2022. Die Nachfrist läuft vom 18. November 2022 bis zum 19. Dezember 2022.

### **Hinweis:**

Eine Ausschreibung wird dann nicht erfolgen, wenn aus vorangegangenen Verfahren Anträge vorliegen, über die der Zulassungsausschuss zu entscheiden hat.

5. Es wird festgestellt, dass nach den vorliegenden Daten im Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz für die nachfolgend aufgeführten Arztgruppen in den nachstehend genannten Planungsbereichen **Überversorgung** besteht:

### **Ahrweiler**

Nervenärzte

### **Altenkirchen**

Kinder- und Jugendärzte

**Bad Kreuznach**

Augenärzte

**Cochem-Zell**

Psychotherapeuten

**Donnersbergkreis**

Nervenärzte

**Frankenthal (Pfalz), Stadt/Speyer, Stadt/Rhein-Pfalz-Kreis**

HNO-Ärzte

Nervenärzte

Urologen

**Mainz, Stadt**

HNO-Ärzte

*auf und zu***Neuwied**

Nervenärzte

**Rhein-Lahn-Kreis**

Augenärzte

Psychotherapeuten

**Westerwaldkreis**

Chirurgen u. Orthopäden

Nervenärzte

Für die vorgenannten Arztgruppen werden **Zulassungssperren angeordnet**.

**Gründe:**

Gemäß § 103 Abs. 1 SGB V stellt der Landesausschuss fest, ob eine Überversorgung in einzelnen Planungsbereichen und für bestimmte Arztgruppen vorliegt.

Dies ist nach § 16b) Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV) iVm der Bedarfsplanungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen der Fall, wenn in einem Planungsbereich bei einer Arztgruppe der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad um 10 % überschritten ist.

Soweit eine Überversorgung festgestellt wird, sind Zulassungsbeschränkungen gem. § 103 Abs. 1 Satz 2 SGB V iVm § 16b) Abs. 2 Ärzte-ZV anzuordnen.

- 5.1.** Es wird festgestellt, dass nach den vorliegenden Daten im Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz ein Versorgungsanteil im Rahmen der Quote von jeweils 50 % der Differenz aus dem Versorgungsanteil in Höhe von 100 % der regionalen Verhältniszahl und der tatsächlichen Anzahl der Nervenärzte sowie Ärzte mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie den **Psychiatern sowie Fachärzten für Psychiatrie und Psychotherapie** in folgenden Planungsbereichen vorbehalten ist:

Bad Kreuznach	0,5
Koblenz, Stadt	1,0
Mayen-Koblenz	0,5
Rhein-Hunsrück-Kreis	0,5

Der Beschluss wird mit der Auflage versehen, dass Zulassungen und Anstellungen gem. § 95 Abs. 9 SGB V nur in einem solchen Umfang erfolgen dürfen, bis die freien Versorgungsaufträge ausgeschöpft sind. Wird die Quote bereits mit einer hälftigen Zulassung überschritten, kommt nur eine Zulassung mit hälftigem Versorgungsauftrag oder eine hälftige Genehmigung in Betracht.

Über Anträge entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- berufliche Eignung,
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit,
- Approbationsalter,
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Abs. 5 Satz 3 SGB V,
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes und
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z. B. Fachgebietsschwerpunkt, Barrierefreiheit),
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Die Frist zur Abgabe der Zulassungsanträge und der hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 Ärzte-ZV ist der **17. November 2022**.

Beachten Sie Ziffer 10 des Beschlusses zur Nachfrist für bestehende Zulassungsmöglichkeiten nach Ablauf des 17. November 2022. Die Nachfrist läuft vom 18. November 2022 bis zum 19. Dezember 2022.

**Hinweis:**

Eine Ausschreibung wird dann nicht erfolgen, wenn aus vorangegangenen Verfahren Anträge vorliegen, über die der Zulassungsausschuss zu entscheiden hat.

- 5.2.** Es wird festgestellt, dass nach den vorliegenden Daten im Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz ein Versorgungsanteil in Höhe von 25 % der regionalen Verhältniszahl den **Nervenärzten sowie Ärzten mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie** für die nachfolgend genannten Planungsbereiche vorbehalten ist:

Mainz-Bingen	0,5
Neuwied	0,5
Rhein-Lahn-Kreis	1,0
Westerwaldkreis	1,0

Der Beschluss wird mit der Auflage versehen, dass Zulassungen und Anstellungen gem. § 95 Abs. 9 SGB V nur in einem solchen Umfang erfolgen dürfen, bis die freien Versorgungsaufträge ausgeschöpft sind. Wird die Quote bereits mit einer hälftigen Zulassung überschritten, kommt nur eine Zulassung mit hälftigem Versorgungsauftrag oder eine hälftige Genehmigung in Betracht.

Über Anträge entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- berufliche Eignung,
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit,
- Approbationsalter,
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Abs. 5 Satz 3 SGB V,
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes und

- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z. B. Fachgebietsschwerpunkt, Barrierefreiheit),
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Die Frist zur Abgabe der Zulassungsanträge und der hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 Ärzte-ZV ist der **17. November 2022**.

Beachten Sie Ziffer 10 des Beschlusses zur Nachfrist für bestehende Zulassungsmöglichkeiten nach Ablauf des 17. November 2022. Die Nachfrist läuft vom 18. November 2022 bis zum 19. Dezember 2022.

**Hinweis:**

Eine Ausschreibung wird dann nicht erfolgen, wenn aus vorangegangenen Verfahren Anträge vorliegen, über die der Zulassungsausschuss zu entscheiden hat.

- 5.3.** Es wird festgestellt, dass nach den vorliegenden Daten im Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz ein Versorgungsanteil im Rahmen der Quote von jeweils 50 % der Differenz aus dem Versorgungsanteil in Höhe von 100 % der regionalen Verhältniszahl und der tatsächlichen Anzahl der Nervenärzte sowie Ärzte mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie den **Neurologen** in folgendem Planungsbereich vorbehalten ist:

Donnersbergkreis	0,5
------------------	-----

Der Beschluss wird mit der Auflage versehen, dass Zulassungen und Anstellungen gem. § 95 Abs. 9 SGB V nur in einem solchen Umfang erfolgen dürfen, bis die freien Versorgungsaufträge ausgeschöpft sind. Wird die Quote bereits mit einer hälftigen Zulassung überschritten, kommt nur eine Zulassung mit hälftigem Versorgungsauftrag oder eine hälftige Genehmigung in Betracht.

Über Anträge entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- berufliche Eignung,
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit,
- Approbationsalter,
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Abs. 5 Satz 3 SGB V,
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes und
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z. B. Fachgebietsschwerpunkt, Barrierefreiheit),
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Die Frist zur Abgabe der Zulassungsanträge und der hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 Ärzte-ZV ist der **17. November 2022**.

Beachten Sie Ziffer 10 des Beschlusses zur Nachfrist für bestehende Zulassungsmöglichkeiten nach Ablauf des 17. November 2022. Die Nachfrist läuft vom 18. November 2022 bis zum 19. Dezember 2022.

**Hinweis:**

Eine Ausschreibung wird dann nicht erfolgen, wenn aus vorangegangenen Verfahren Anträge vorliegen, über die die Zulassungsausschüsse zu entscheiden haben.

- 5.4.** Es wird festgestellt, dass nach den vorliegenden Daten im Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz anhand der Zahl der Psychotherapeuten nach der regionalen Verhältniszahl ein 25-prozentiger Anteil für **psychotherapeutische Ärzte** in Zahlen der Ärzte in den nachfolgend genannten Planungsbereichen auszuweisen ist (Quote):

Altenkirchen	0,5
Bad Kreuznach	2,0
Birkenfeld	3,0
Cochem-Zell	2,0
Donnersbergkreis	1,5
Eifelkreis Bitburg-Prüm	3,5
Frankenthal (Pfalz), Stadt/Speyer, Stadt/Rhein-Pfalz-Kreis	3,5
Germersheim	2,5
Kaiserslautern, Stadt/Kaiserslautern	1,5
Koblenz, Stadt	1,0
Kusel	1,5
Ludwigshafen am Rhein, Stadt	1,0
Mainz-Bingen	2,0
Mayen-Koblenz	4,0
Pirmasens, Stadt/Zweibrücken, Stadt/Südwestpfalz	2,0
Rhein-Hunsrück-Kreis	0,5
Rhein-Lahn-Kreis	3,0
Trier, Stadt	0,5
Trier-Saarburg	3,0
Vulkaneifel	3,0
Worms, Stadt/Alzey-Worms	1,0

Der Beschluss wird mit der Auflage versehen, dass Zulassungen und Anstellungen gem. § 95 Abs. 9 SGB V nur in einem solchen Umfang erfolgen dürfen, bis die freien Versorgungsaufträge ausgeschöpft sind. Wird die Quote bereits mit einer hälftigen Zulassung überschritten, kommt nur eine Zulassung mit hälftigem Versorgungsauftrag oder eine hälftige Genehmigung in Betracht.

Über Anträge entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- berufliche Eignung,
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit,
- Approbationsalter,
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Abs. 5 Satz 3 SGB V,
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes und
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z. B. Fachgebietsschwerpunkt, Barrierefreiheit),
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Die Frist zur Abgabe der Zulassungsanträge und der hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 Ärzte-ZV ist der **17. November 2022**.

Beachten Sie Ziffer 10 des Beschlusses zur Nachfrist für bestehende Zulassungsmöglichkeiten nach Ablauf des 17. November 2022. Die Nachfrist läuft vom 18. November 2022 bis zum 19. Dezember 2022.

**Hinweis:**

Eine Ausschreibung wird dann nicht erfolgen, wenn aus vorangegangenen Verfahren Anträge vorliegen, über die der Zulassungsausschuss zu entscheiden hat.

- 5.5.** Es wird festgestellt, dass nach den vorliegenden Daten im Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz innerhalb der Quote für psychotherapeutische Ärzte ein 50 %-Anteil für **Psychosomatiker** in den nachfolgend genannten Planungsbereichen auszuweisen ist:

Bernkastel-Wittlich	0,5
Landau in der Pfalz, Stadt/Südliche Weinstraße	1,0
Neustadt an der Weinstraße, Stadt/Bad Dürkheim	0,5

Der Beschluss wird mit der Auflage versehen, dass Zulassungen und Anstellungen gem. § 95 Abs. 9 SGB V nur in einem solchen Umfang erfolgen dürfen, bis die freien Versorgungsaufträge ausgeschöpft sind. Wird die Quote bereits mit einer hälftigen Zulassung überschritten, kommt nur eine Zulassung mit hälftigem Versorgungsauftrag oder eine hälftige Genehmigung in Betracht.

Über Anträge entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- berufliche Eignung,
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit,
- Approbationsalter,
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Abs. 5 Satz 3 SGB V,
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes und
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z. B. Fachgebietsschwerpunkt, Barrierefreiheit),
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Die Frist zur Abgabe der Zulassungsanträge und der hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 Ärzte-ZV ist der **17. November 2022**.

Beachten Sie Ziffer 10 des Beschlusses zur Nachfrist für bestehende Zulassungsmöglichkeiten nach Ablauf des 17. November 2022. Die Nachfrist läuft vom 18. November 2022 bis zum 19. Dezember 2022.

**Hinweis:**

Eine Ausschreibung wird dann nicht erfolgen, wenn aus vorangegangenen Verfahren Anträge vorliegen, über die der Zulassungsausschuss zu entscheiden hat.



## HAUSÄRZTLICHE VERSORGUNG

6. Im Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz besteht **keine Überversorgung** für die Arztgruppe der **Hausärzte** in den nachfolgend genannten Planungsbereichen:

Linz  
Mainz

Der Beschluss wird mit der Auflage versehen, dass Zulassungen und Anstellungen gem. § 95 Abs. 9 SGB V nur in einem solchen Umfang erfolgen dürfen, bis für die genannte Arztgruppe in den vorgenannten Planungsbereichen Überversorgung eingetreten ist. Wird der Überversorgungsgrad bereits mit einer hälftigen Zulassung überschritten, kommt nur eine Zulassung mit hälftigem Versorgungsauftrag oder eine hälftige Genehmigung in Betracht.

Über Zulassungsanträge entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- berufliche Eignung,
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit,
- Approbationsalter,
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Abs. 5 Satz 3 SGB V,
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes und
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z. B. Fachgebietsschwerpunkt, Barrierefreiheit),
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Die Frist zur Abgabe der Zulassungsanträge und der hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 Ärzte-ZV ist der **17. November 2022**.

Beachten Sie Ziffer 10 des Beschlusses zur Nachfrist für bestehende Zulassungsmöglichkeiten nach Ablauf des 17. November 2022. Die Nachfrist läuft vom 18. November 2022 bis zum 19. Dezember 2022.

### **Hinweis:**

Eine Ausschreibung wird dann nicht erfolgen, wenn aus vorangegangenen Verfahren Anträge vorliegen, über die der Zulassungsausschuss zu entscheiden hat.

7. Es wird festgestellt, dass nach den vorliegenden Daten im Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz für die Arztgruppe der **Hausärzte** für den nachfolgend genannten Planungsbereich **Überversorgung** besteht:

Boppard

Für die Arztgruppe der Hausärzte werden für den vorgenannten Planungsbereich **Zulassungssperren angeordnet**.

**Gründe:**

Gemäß § 103 Abs. 1 SGB V stellt der Landesausschuss fest, ob eine Überversorgung in einzelnen Planungsbereichen und für bestimmte Arztgruppen vorliegt.

Dies ist nach § 16b) Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV) iVm der Bedarfsplanungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen der Fall, wenn in einem Planungsbereich bei einer Arztgruppe der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad um 10 % überschritten ist.

Soweit eine Überversorgung festgestellt wird, sind Zulassungsbeschränkungen gem. § 103 Abs. 1 Satz 2 SGB V iVm § 16b) Abs. 2 Ärzte-ZV anzuordnen.

**FESTSTELLUNG GEMÄß § 103 ABS. 1 SATZ 3 SGB V (140 %-REGELUNG)**

8. Es wird festgestellt, dass nach den vorliegenden Daten im Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz für die nachstehend genannten Arztgruppen in den nachfolgend aufgeführten Planungsbereichen der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad um **40 Prozent überschritten** ist:

**Fachinternisten**

Rheinhessen-Nahe

Rheinpfalz

**Kinder- und Jugendpsychiater**

Rheinhessen-Nahe

**Radiologen**

Rheinhessen-Nahe

Westpfalz

**Augenärzte**

Kaiserslautern, Stadt/Kaiserslautern

Neustadt an der Weinstraße, Stadt/Bad Dürkheim

Trier, Stadt

**Chirurgen und Orthopäden**

Ahrweiler

Bernkastel-Wittlich

Cochem-Zell

Kaiserslautern, Stadt/Kaiserslautern

Koblenz, Stadt

Landau in der Pfalz, Stadt/Südliche Weinstraße

Neustadt an der Weinstraße, Stadt/Bad Dürkheim

Trier, Stadt

Worms, Stadt/Alzey-Worms

**Frauenärzte**

Kaiserslautern, Stadt/Kaiserslautern

Neustadt an der Weinstraße, Stadt/Bad Dürkheim

Trier, Stadt

Vulkaneifel

### **Hautärzte**

Ahrweiler  
Koblenz, Stadt  
Kusel  
Landau in der Pfalz, Stadt/Südliche Weinstraße  
Mainz, Stadt  
Neustadt an der Weinstraße, Stadt/Bad Dürkheim  
Trier, Stadt

### **HNO-Ärzte**

Kaiserslautern, Stadt/Kaiserslautern  
Landau in der Pfalz, Stadt/Südliche Weinstraße  
Neustadt an der Weinstraße, Stadt/Bad Dürkheim

### **Kinder- und Jugendärzte**

Kaiserslautern, Stadt/Kaiserslautern  
Koblenz, Stadt  
Mainz, Stadt

### **Nervenärzte**

Kaiserslautern, Stadt/Kaiserslautern  
Kusel  
Mainz, Stadt  
Vulkaneifel  
Worms, Stadt/Alzey-Worms

### **Psychotherapeuten**

Landau in der Pfalz, Stadt/Südliche Weinstraße  
Mainz, Stadt  
Neustadt an der Weinstraße, Stadt/Bad Dürkheim

### **Urologen**

Altenkirchen (Westerwald)  
Birkenfeld  
Kaiserslautern, Stadt/Kaiserslautern  
Landau in der Pfalz, Stadt/Südliche Weinstraße  
Mayen-Koblenz  
Neustadt an der Weinstraße, Stadt/Bad Dürkheim  
Trier, Stadt  
Worms, Stadt/Alzey-Worms

### **Gründe:**

Gemäß § 103 Abs.1 Satz 3 SGB V stellt der Landesausschuss fest, ob der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad in den einzelnen Planungsbereichen und für bestimmte Arztgruppen bei oder über 140 % liegt. Soweit dies gegeben ist, soll der Zulassungsausschuss den Antrag auf Durchführung eines Nachbesetzungsverfahrens ablehnen, wenn eine Nachbesetzung des Vertragsarztsitzes aus Versorgungsgründen nicht erforderlich ist, es sei denn, es liegen die Ausnahmen des § 103 Abs. 3a Satz 3 zweiter Halbsatz sowie die Sätze 4 bis 6 SGB V vor.

## ALLE ZULASSUNGSBEZIRKE

9. Darüber hinaus beschließt der Landesausschuss gemäß beiliegender Übersicht über die Zulassungsbeschränkungen in Rheinland-Pfalz, dass neben den vorstehend beschlossenen Aufhebungen von Zulassungsbeschränkungen alle bislang beschlossenen Aufhebungen von Zulassungsbeschränkungen (in der Übersicht mit einem Punkt versehen) mit der Auflage veröffentlicht werden, dass Zulassungen und Anstellungen gem. § 95 Abs. 9 SGB V nur in einem solchen Umfang erfolgen dürfen, bis in den so gekennzeichneten Planungsbereichen für die genannten Arztgruppen Überversorgung eingetreten ist.

Über Anträge entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- berufliche Eignung,
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit,
- Approbationsalter,
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Abs. 5 Satz 3 SGB V,
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes und
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z. B. Fachgebietsschwerpunkt, Barrierefreiheit),
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Die Frist zur Abgabe der Zulassungsanträge und der hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 Ärzte-ZV ist der **17. November 2022**.

Beachten Sie Ziffer 10 des Beschlusses zur Nachfrist für bestehende Zulassungsmöglichkeiten nach Ablauf des 17. November 2022. Die Nachfrist läuft vom 18. November 2022 bis zum 19. Dezember 2022.

### **Hinweis:**

Eine Ausschreibung wird dann nicht erfolgen, wenn aus vorangegangenen Verfahren Anträge vorliegen, über die der Zulassungsausschuss zu entscheiden hat.

10. Sollten nach Ablauf des 17. November 2022 noch weitere Zulassungsmöglichkeiten bestehen und keine Überversorgung für die in den Ziffern 4 und 6 aufgeführten Arztgruppen in den dort genannten Planungsbereichen eingetreten bzw. die in den Ziffern 3.1., 5.1., 5.2., 5.3., 5.4. und 5.5. genannten freien Versorgungsaufträge noch nicht ausgeschöpft sein (Quoten), dann verlängert sich die Frist (Nachfrist). Die **Nachfrist** zur Abgabe der Zulassungsanträge und der hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 Ärzte-ZV beginnt am **18. November 2022 und endet am 19. Dezember 2022**. Einen Überblick über die nach Ablauf der regulären Frist freien Arztsitze und Quoten können Sie sich **ab dem 18. November 2022** auf der **Website der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz** unter <https://www.kv-rlp.de/879011-26408> verschaffen. Auf Wunsch werden die Unterlagen auch in Papierform zur Verfügung gestellt. Wenden Sie sich in diesem Fall bitte an die Geschäftsstelle des Landesausschusses:  
c/o Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz  
Isaac-Fulda-Allee 14  
55124 Mainz  
Telefon: 06131 326 – 326  
Telefax: 06131 326 – 327  
geschaeftsstelle-landesausschuss@kv-rlp.de

Über Anträge entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- berufliche Eignung,
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit,
- Approbationsalter,
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Abs. 5 Satz 3 SGB V,
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes und
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z. B. Fachgebietsschwerpunkt, Barrierefreiheit),
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

**Hinweis:**

Eine Ausschreibung wird dann nicht erfolgen, wenn aus vorangegangenen Verfahren Anträge vorliegen, über die der Zulassungsausschuss zu entscheiden hat.

Mainz, 1. September 2022

gez.

Christoph Habermann

stellv. Vorsitzender des Landesausschusses